

Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin oder Universitätslektor/Universitätslektorin

Stand: 9.7.2009

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 8.7.2009, 41. Stück.

Diese Internet-Verlautbarung dient Ihrer Information. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die im Mitteilungsblatt kundgemachten Texte!

>> Menü [SATZUNG](#)

§ 1 Universitätslektor/Universitätslektorin

Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und in keinem weiteren Dienstverhältnis zur Universität Graz stehen, dürfen in dem Studienjahr, in dem die Lehre gehalten wird, den Titel „Universitätslektor“ oder „Universitätslektorin“ führen.

§ 2 Gastprofessor/Gastprofessorin

(1) Das Rektorat kann Personen, die vertraglich mit Lehre beauftragt sind und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Karl-Franzens-Universität Graz stehen, für das Studienjahr oder das Semester, in dem die Lehre gehalten wird, den Titel „Gastprofessor“ oder „Gastprofessorin“ verleihen.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist, dass diese Person an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin tätig ist oder facheinschlägig habilitiert ist oder zumindest über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation verfügt.

(3) Das Rektorat kann den Titel auf begründeten Antrag des Institutes und mit Zustimmung des Fakultätsgremiums sowie im Bereich der überfakultären Lehre auf begründeten Antrag der zuständigen Vizerektorin oder des zuständigen Vizerektors verleihen. Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

Diese Internet-Verlautbarung dient Ihrer Information. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die im Mitteilungsblatt kundgemachten Texte!